

AWV Jade - Newsletter Corona – 04_10_2021

2. Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung im BGBI veröffentlicht - FAQ der BDA aktualisiert

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung (4. KugÄV) ist am 28.09.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt am 29.09.2021 in Kraft.

Aus diesem Anlass hat die BDA ihre FAQ zum Kurzarbeitergeld entsprechend aktualisiert (**Anlage_1_FAQ_KuG**). Zur Befristung der KuG-Sonderregelungen beachten Sie auch die aktualisierte Übersicht in Anlage 1 der FAQ zum Kurzarbeitergeld.

2. Folgen der Anwendung von § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG auf § 616 BGB

Mit Rundschreiben vom 24.09.2021 hatten wir Sie über den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz informiert, nach dem spätestens ab dem 01.11.2021 Personen, die als Kontaktperson oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einer wegen COVID-19 behördlich angeordneten Quarantäne keinen vollständigen Impfschutz vorweisen können, keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG mehr gewährt wird. Dieser Beschluss hat Auswirkungen auch auf die Frage nach einer Anwendung von § 616 BGB in Quarantänefällen.

Nach Auffassung der meisten Gesundheitsbehörden ist trotz der allgemeinen Pandemiesituation in Quarantänefällen § 616 BGB anzuwenden.

Nach unserer Auffassung liegt bei einer Quarantäne während der Corona-Pandemie schon kein persönliches Leistungshindernis vor, so dass § 616 BGB nicht zur Anwendung kommt. Die aktuelle Pandemie beschreibt eine allgemeine Gefahrenlage und steht als objektives Leistungshindernis der Annahme eines in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes entgegen.

Demgegenüber sehen die Gesundheitsbehörden § 616 BGB als grundsätzlich vorrangig vor einer Entschädigung nach dem IfSG an. Auch wenn man dieser Auffassung folgt, resultiert nach unserer Einschätzung hieraus kein Anspruch des Arbeitnehmers auf die Weitergewährung von Entgelt nach § 616 BGB. Der Beschluss der GMK bringt vielmehr die staatliche Entscheidung zum Ausdruck, dass Ansprüche auch gegenüber dem Arbeitgeber ausgeschlossen sein sollen. Diese Sicht ist auch vor dem Hintergrund des Gedankens der Einheit der Rechtsordnung geboten. Zieht sich der Staat aus der Entschädigungszahlung zurück, hat dies Auswirkungen auf den Bewertungsmaßstab anderer Vorschriften. Insoweit kann eine Arbeitsverhinderung aufgrund einer Quarantäne bei fehlender Impfung trotz Impfmöglichkeit nicht als unverschuldet gelten.

Derzeit bewerten die Gerichte die Frage der Anwendbarkeit von § 616 BGB ebenso wie die Gesundheitsbehörden. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt aber derzeit noch nicht vor.

3. KuG: Neue fachliche Weisung der BA zum Umgang mit den erhöhten Leistungssätzen beim KuG - Änderung der Rechtsauffassung

Die BA hat eine Weisung zum Umgang mit den erhöhten Leistungssätzen beim Kurzarbeitergeld veröffentlicht (**Anlage_2_Weisung_erhöhtes_KuG**).

Die BA hat in dieser Angelegenheit ihre Rechtsauffassung geändert.

Nach § 421c Abs. 2 SGB III ist eine Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Leistungssatzes, dass, "der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist". In ihrer ursprünglichen Rechtsauffassung hat die BA diese Voraussetzung dahingehend ausgelegt, dass die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes nur gilt, wenn auch der Betrieb spätestens bis zum 31. März 2021 tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen hat. Das bedeutete, dass für Beschäftigte in Betrieben, die erst ab April 2021 die Kurzarbeit neu oder nach einer dreimonatigen Unterbrechung wieder eingeführt hatten, der erhöhte Leistungssatz nicht gewährt wurde. Das galt auch dann, wenn der einzelne Beschäftigte vor April 2021 schon einmal Kurzarbeitergeld bezogen hatte.

Nach der neuen, mit dem Bundesarbeitsministerium abgestimmten Rechtsauffassung der BA kommt es nun nicht mehr auf die betriebliche Bezugsdauer an. Vielmehr kommt es einzig darauf an, ob der einzelne Beschäftigte im Zeitraum März 2020 bis 31. März 2021 Kurzarbeitergeld bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllt sind.

Von dieser Änderung betroffen sind also nur die Betriebe, die erst nach dem 31. März 2021 die Kurzarbeit neu oder nach einer dreimonatigen Unterbrechung wieder eingeführt haben und Beschäftigte mit einbezogen haben, die bereits vor dem 31. März 2021 Kurzarbeitergeld bezogen haben. In diesen Fällen sollten die Abrechnungen korrigiert werden. Das würde auch in dem unwahrscheinlichen Fall gelten, in dem bereits eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, auch diese kann bei einer Änderung der Rechtsauffassung korrigiert werden. Die Betriebe sollten sich hierfür an ihre zuständige Agentur vor Ort wenden.

4. Quarantäneregelungen der CoronaEinreiseV verlängert

Am 29.09.2021 wurde die anliegende Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung (**Anlage_3_CoronaEinreiseV**) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die bundesweit einheitlich geregelten Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Neufassung tritt heute in Kraft.

Mit der Neufassung vom 28.09.2021 wurde die in § 4 CoronaEinreiseV geregelte Absonderungspflicht (Einreisequarantäne) über den 30.09.2021 hinaus, bis einschließlich 10.11.2021 verlängert. Für nicht geimpfte und nicht genesene Einreisende aus Hochrisikogebieten gilt eine Quarantänepflicht von zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist durch einen negativen Test frühestens am fünften Tag nach Einreise möglich. Für Einreisende aus Virusvariantengebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Geimpfte, die mit einem Impfstoff geimpft sind, für den das RKI eine hinreichende Wirksamkeit gegen die Virusvariante festgestellt und auf seiner Internetseite veröffentlicht

hat, können die Quarantäne durch Übermittlung ihres Impfnachweises an die zuständige Gesundheitsbehörde beenden.

Zudem sieht die Neufassung vor, dass ungeimpfte und nicht genesene Grenzgänger, Grenzpendler und Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden im Ausland oder für bis zu 24 Stunden in Deutschland aufgehalten haben, ihren Testnachweis zweimal pro Woche erneuern müssen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 CoronaEinreiseV).